

Flüchtlinge in Deutschland - eine Herausforderung auch für das DRK



- 01 **Eine gemeinsame Haltung entwickeln**

- 05 **Grundlagen für die Flüchtlingssozialarbeit im Badischen Roten Kreuz**
 - 1. Das Recht auf Asyl - das Recht auf eine humanitäre Aufnahme
Aufenthalte und Rechtsstatus von Flüchtlingen
- 07 2. Most vulnerable people - Die Betreuung der Verletzlichsten

- 08 **Zahlen und Fakten - Flüchtlinge weltweit**

- 09 **Ehrenamtlicher Einsatz in der Flüchtlingssozialarbeit**
 - Hilfe für Helferinnen und Helfer
- 10 Netzwerke nutzen!
 - Einsatzfelder von Ehrenamtlichen
- 11 Begleitung von Ehrenamtlichen
 - Checkliste
- 12 Unser Grundverständnis ehrenamtlicher Tätigkeit im DRK
 - Spenden für Flüchtlinge

- 13 **Das neue Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)**
- 14 Die Neuregelungen im Überblick
 - 1. Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmestelle (LEA)
 - 2. Vorläufige Unterbringung
- 15 3. Flüchtlingssozialarbeit
- 16 4. Deutschkurse

Eine gemeinsame Haltung entwickeln

**Landesgeschäftsführerin Birgit Wiloth-Sacherer,
anlässlich der VG Bund vom 2./3. Juli 2014**

Noch nie waren nach dem zweiten Weltkrieg weltweit mehr Menschen auf der Flucht als dies zurzeit der Fall ist. Auf dem Festakt zur 150-Jahrfeier des DRK formulierte Bundespräsident Gauck die dramatische Situation treffend: „Wir erleben gerade zutiefst schockierende Tragödien an den Außengrenzen der Europäischen Union. Dazu können wir nicht schweigen, wenn wir unsere eigenen Werte ernst nehmen. Wir müssen uns fragen: Wie begegnen wir jenen unserer Schwestern und Brüder menschlicher, die sich aus Leid und Verzweiflung auf den Weg nach Europa gemacht haben und vor unseren Grenzen in akute Not geraten sind? Wie gehen wir mit denen um, die bei uns Schutz suchen? Wie gestalten wir die notwendigen Verfahren schnell und fair? Welche Perspektiven bieten wir Menschen, die auf der Suche nach einem besseren Leben sind? Gewiss, wir werden nicht alle aufnehmen können. Aber wir können mehr tun, und wir können es menschlicher tun.“



Birgit Wiloth-Sacherer
Landesgeschäftsführerin

Diese Worte machen sehr treffend deutlich, dass auch unser Verband gefordert ist und wir uns noch stärker mit diesem Thema beschäftigen sollten. Denn die Flüchtlinge sind nicht nur an den Außengrenzen Europas, sondern sind auch in Deutschland präsent. Hierzu einige wenige Zahlen, die dies belegen: Bereits im Jahr 2013 wurden beinahe doppelt so viele Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wie im Jahr davor gestellt. Diese Zahlen werden für 2014 noch stärker ansteigen. Bereits jetzt verzeichnet das BAMF einen Zuwachs um 57,9 % gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die Flüchtlinge werden nach dem Königsteiner Schlüssel vom Bund auf die Länder verteilt. Der Schlüssel liegt für Baden-Württemberg bei rund 13 %, was nach Prognosen des BAMF bedeutet, dass unser Bundesland für 2014 rund 18.000 Personen aufnehmen wird.

Jenseits dieser Zahlen erleben wir jedoch gerade in den Grenzregionen des Badischen Roten Kreuzes, beispielsweise in den Grenzstädten Lörrach, Rheinfelden, Weil am Rhein oder Kehl, dass Flüchtlinge aus den Nachbarländern zu uns kommen. Dazu gehören auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Freiburg, deren Situation wochenlang für Schlagzeilen in der Badischen Zeitung sorgte. In der Regel werden sie vor Ort von Bundesgrenzschutz, Zoll oder Polizei aufgegriffen. Diese treten dann auch mit den DRK-Kreisverbänden vor Ort in Kontakt und bitten um Hilfe - so geschehen in Kehl im März 2014 und in Lörrach im Mai 2014.

Dies ist die Situation, wie wir sie in unserem Landesverband zurzeit erleben. Gleichzeitig sind uns beim Umgang mit dieser Situation die Hände gebunden, denn mit dem Inkrafttreten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) 1998 wurden die Flüchtlingsberatung und die Flüchtlingssozialarbeit, die vormals von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erfüllt wurde, an die Landkreise und Kommunen gegeben. Damit fielen die Mittel für die Wohlfahrtsverbände weg. Seit dieser Zeit wird im Roten Kreuz kaum noch Flüchtlingsarbeit geleistet. Die Kirchen sind teilweise noch mit dem Einsatz von Eigenmitteln tätig. Im Badischen

Roten Kreuz sind lediglich noch die Kreisverbände Freiburg und Villingen-Schwenningen in den Gemeinschaftsunterkünften vor Ort tätig.

Für uns stellt sich nun die Frage, wie das DRK seinen humanitären Auftrag erfüllen kann und wie wir unserer Verpflichtung als Verband nachkommen können, die besagt, den am „meisten vulnerablen Menschen“ humanitäre Hilfe zu leisten. Denn dies ist unser Auftrag, wie in vielen Grundlagenpapieren und Selbstverpflichtungen der nationalen und internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung festgelegt wurde.

Zum Beispiel:

1. Strategie 2010 und PERCO

In der Strategie 2010 sind die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und ihre Mitgliedsgesellschaften die Verpflichtung eingegangen, die Lage der Verletzlichsten zu verbessern. Dabei werden insbesondere Asylbewerber, Flüchtlinge und Vertriebene als besonders „vulnerabel“ (verletzlich) benannt. Die Strategie 2010 hatte als ein strategisches Ziel, diese Personen und Personengruppen zu identifizieren und sich vor allem derer anzunehmen, die am stärksten gefährdet sind und zu versuchen, das Leben einzelner Menschen zu verbessern. Asylbewerber, Flüchtlinge und Vertriebene betrifft dies in besonderer Weise, da sie ihre Heimatstätten verloren haben, unvermittelt Risiken ausgesetzt sind und von der Unterstützung anderer abhängen.¹ Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist das größte humanitäre Netz, das sich bemüht, Asylbewerbern, Auswanderern und anderen vertriebenen Menschen beizustehen. 1997 haben sich sechs nationale Gesellschaften, die Föderation und das Rotkreuz/EU-Verbindungsbüro in Kopenhagen getroffen und haben als Ergebnis der Tagung die PERCO (Plattform der Europäischen Rotkreuz-Kooperation für Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten) eingerichtet. Mitglied ist u.a. das Deutsche Rote Kreuz. Die PERCO verfolgt das Ziel, die Dienstleistungen für Asylbewerber, Flüchtlinge und Auswanderer durch die Förderung des Austauschs von Kenntnissen und geeigneten Vorgehensweisen sowie die Zusammenlegung von Ressourcen zu verbessern. Im Jahr 2002 erstellt die PERCO die „Richtlinien für die Aufnahme von Asylbewerbern für die Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.“ Die dort verfassten Leitprinzipien sind noch heute die Grundlage für die Aufnahme von Schutzsuchenden.²

2. Die Charta von Berlin

Die Charta von Berlin vom April 2002 greift diese Zielsetzung auf. Bei der Zusammenstellung der Prioritäten wird festgestellt, dass es „dringend geboten ist, uns mit den Benachteiligungen infolge der internationalen Migration und der Aberkennung des Rechts auf Gesundheit für eine wachsende Zahl von benachteiligten Personen zu beschäftigen. Zur Verwirklichung dieser Ziele im Bereich Migration und Gesundheit soll dafür Sorge getragen werden, dass die Maßnahmen der Nationalen Hilfsgesellschaften bedarfsgerecht und zielgerichtet umgesetzt werden und die Fähigkeiten und Stärken unserer Organisation uneingeschränkt genutzt werden.“³

¹ Vgl. Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat (Hg.): Strategie 2010. Das Leben von Menschen in Not und sozial Schwachen durch die Kraft der Menschlichkeit verbessern. Bonn, 2000. Englische Originalausgabe: International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies: Strategy 2010. Geneva, 1999

² Plattform der Europäischen Rotkreuz-Kooperation für Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten (PERCO) - Eine Initiative europäischer Nationaler Rotkreuzgesellschaften: Richtlinien für die Aufnahme von Asylbewerbern für Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften 2002, S. 1

³ Berlin-Charta, verabschiedet bei der 6. Europäischen Regionalkonferenz der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Berlin, 2002

3. Die Selbstverpflichtung von Istanbul

Die Selbstverpflichtung von Istanbul aus dem Jahr 2007 erinnert an die Charta von Berlin und stellt fest, dass die Themen Gesundheit und Migration seitdem zu noch größeren humanitären Herausforderungen für Europa und die Welt geworden sind. In den folgenden Verpflichtungen wird unter Punkt 3 „Migration“ folgendes festgelegt:

„Wir setzen uns mit den Bedürfnissen und Benachteiligungen der Menschen mit Migrationserfahrung auseinander, um sie besser schützen, unterstützen und ihnen wirksamer helfen zu können. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Förderung der Achtung der Rechte und Bedürfnisse von Individuen einschließlich Personen in (Abschiebe-)Haft sowie der Bereitstellung von Diensten und Hilfeleistungen, die auf deren besondere Bedürfnisse zugeschnitten sind, wobei Asylbewerber, Flüchtlinge, Migranten ohne legalen Aufenthaltsstatus, allein reisende Kinder und Opfer von Menschenhandel besondere Priorität genießen.“

Dies umfasst auch die Bereitstellung von Unterstützung für Migranten bei ihren Bemühungen, sich eine dauerhafte Existenz auf der Grundlage von Chancengleichheit und Gleichbehandlung aufzubauen. Im Mittelpunkt unseres anwaltschaftlichen Engagements steht unser uneingeschränkter Zugang zu Migranten unabhängig von ihrem Status, um ihnen humanitäre Unterstützung zukommen zu lassen, ohne für diese Aktivität kriminalisiert oder anderweitig bestraft zu werden. Wir werden mit Nachdruck darauf bestehen, dass die Regierungen die Rechte aller Migranten achten; hierzu gehören auch die besondere Beachtung und sorgfältige Anwendung des Non-Refoulement-Prinzips⁴ und der Bestimmungen der Flüchtlingskonvention von 1951 und des entsprechenden Protokolls von 1967 sowie die Umsetzung aller internationalen und nationalen gesetzlichen und Menschenrechtsverpflichtungen durch die Regierungen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass der Aufenthaltsstatus aller Migranten, deren Status über einen längeren Zeitraum nicht geklärt worden ist, geregelt wird. Außerdem werden wir verstärkt dafür eintreten, dass alle Staaten dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen von 1990 beitreten.“⁵

4. Strategische Weiterentwicklung des DRK 2011-2020 - Menschen helfen, Gesellschaft gestalten

In der Strategie 2020 des DRK werden diese Leitlinien und Standards fortgesetzt. In der Veröffentlichung zur Strategie aus dem Jahr 2012 sind folgende Ausführungen festgeschrieben:

„Das DRK übernimmt für Menschen mit Migrationshintergrund eine besondere Verantwortung. Es tritt besonders für Flüchtlinge, Asylsuchende und Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus in humanitär prekären Lagen ein. Das DRK fördert die Integrationsprozesse in der Gesellschaft, richtet seine Angebote interkulturell aus und stellt nach innen sicher, dass Zuwanderer sich auch bei uns wohl fühlen und sich in sichtbarem Maße in die ehrenamtliche und hauptberufliche Arbeit einbringen können.“⁶

⁴ Das Non-Refoulement Prinzip verbietet die Auslieferung, Ausweisung oder Rückschiebung einer Person in ein anderes Land, falls ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass für die betreffende Person im Zielland ein ernsthaftes Risiko von Folter bzw. unmenschlicher Behandlung oder einer anderen sehr schweren Menschenrechtsverletzung besteht.

⁵ Aus: 7. Europäische Regionalkonferenz der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, Istanbul 2007.

⁶ Aus: Strategische Weiterentwicklung des DRK 2011-2020 - Menschen helfen, Gesellschaft gestalten. Berlin 2012, S. 17 und S. 46.

5. Donata Freifrau von Schenck zu Schweinsberg, Vizepräsidentin des DRK



Donata Freifrau von
Schenck zu Schweinsberg
DRK-Vizepräsidentin

Diese Leitlinien werden auch von den Spitzenvertretern des DRK öffentlich so wiedergegeben. Sie sind Multiplikatoren und verbreiten die Grundsätze des DRK in der Öffentlichkeit. So hat die Vizepräsidentin des DRK in ihrer Ansprache am DRK-Fachtag zur Aufnahme irakischer Flüchtlinge in Deutschland gesagt: „(...) Wenn Menschen in Deutschland Schutz vor Verfolgung finden, brauchen sie auch Perspektiven für ein Leben in Sicherheit und Würde. Dazu gehören Integrationsmaßnahmen, der Zugang zu Schule, Bildung und Arbeitsmarkt. Das passiert aber nicht automatisch. Die Menschen brauchen gerade am Anfang unsere Unterstützung, damit ihnen unsere fremde Welt bald zu einer neuen Heimat werden kann. Viele werden auch medizinische oder psychologische Hilfe benötigen. Wer als Folge von Flucht und Vertreibung traumatisiert worden ist, benötigt spezielle Hilfe durch die sicherlich an viel zu wenigen Orten in Deutschland vorhandenen Zentren für die Betreuung von Folteropfern und Kriegstraumatisierten (...).“⁷

Diese Ausführungen belegen den Auftrag des DRK und seiner Untergliederungen, sich der am „meisten verletzlichen Personen“ anzunehmen. Es stellt sich die Frage, wie das DRK mit dieser Situation zukünftig umgehen wird. Zum einen wäre eine stärkere gesellschaftspolitische Positionierung eine Möglichkeit. D.h., die Öffentlichkeitsarbeit mehr zu nutzen, um auf die prekäre Situation von Flüchtlingen hinzuweisen. Auch hierzu hat Bundespräsident Gauck in seiner Rede treffende Worte gefunden:

„Ein rotes Kreuz auf weißem Grund steht für Schutz und neue Hoffnung in Zeiten der Not. Es steht für den Schutz der Schwachen und Bedürftigen. Es ist eines der bekanntesten - und bemerkenswertesten - Symbole überhaupt.“

Diese öffentliche Wahrnehmung des Roten Kreuzes sollten wir verstärkt nutzen, um in der Öffentlichkeit den humanitären Aspekt der Flüchtlingshilfe deutlich zu machen. Es gilt jedoch auch gegenüber der Bundesregierung und den Ländern durch sozialpolitisches Engagement unseres Verbandes für eine stärkere finanzielle Unterstützung der Flüchtlingsarbeit einzutreten. Dazu gehört an erster Stelle die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen, die zurzeit lediglich über das Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt und der, insbesondere für die Trauma-Arbeit keine Mittel zur Verfügung stehen. Aber auch für Sozialberatung, Sprachkurse, berufliche Qualifizierungen, Kinderbetreuung und Erziehungshilfen für Eltern werden dringend Mittel benötigt - damit könnten wir denen, die bei uns Zuflucht und Hoffnung auf eine Zukunftsperspektive suchen, die Hilfen leisten, zu denen wir uns verpflichtet sehen bzw. verpflichtet sind.

Zudem bedarf es, meiner Meinung nach, einer Abstimmung der Rotkreuzgesellschaften auf europäischer Ebene. Hierzu gehört sicherlich auch eine stärkere Informationswiedergabe über die Arbeit des EU-Büros in Brüssel und deren eventuelle Interventionen.

Auch wäre für mich zu klären, ob wir für die humanitäre Unterstützung der Flüchtlinge in Deutschland bzw. in Europa Spendenaufrufe durchführen sollten. Was spräche für die Einrichtung eines Spendenkontos, um unabhängig adäquat helfen zu können? Dies sage ich wohl wissend, dass es auch in unserem Verband nicht nur Zustimmung zu dieser Thematik gibt. Doch heute ist es mir nun wichtig, dass wir in den Austausch treten und eine gemeinsame Haltung entwickeln.

Vielen Dank.

Birgit Wiloth-Sacherer, Landesgeschäftsführerin

⁷ Aus: DRK-Fachtagung am 23. Februar 2009 „Aufnahme irakischer Flüchtlinge in Deutschland“.

Grundlagen für die Flüchtlingssozialarbeit

„Wir sind als Nationale Gesellschaft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung angetreten, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern, der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen und dies ohne Unterschied von Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung.“⁸

Das DRK befürwortet die Einführung legaler und sicherer Zugangsmöglichkeiten für Asylsuchende nach Deutschland und Europa und eine Neuerung des Systems, indem die individuellen Bedürfnisse der Schutzsuchenden angemessen berücksichtigt werden. Was die Flüchtlingssituation generell anbetrifft, so unterstreichen wir als DRK nachdrücklich die Aussagen des Bundespräsidenten, als er sagte, natürlich können wir die schrecklichen Probleme nicht dadurch lösen, dass die europäischen Staaten einfach ihre Grenzen öffnen. Wohl aber müssen wir als europäische reiche Länder die finanziellen Hilfen vor Ort verstärken und gleichzeitig in einem europäischen Solidarpakt die Aufnahmebereitschaft für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge erhöhen. Dabei ist eine gerechtere innereuropäische Verteilung nötig, die auch die persönliche Situation des einzelnen Flüchtlings und seine Bedürfnisse besser berücksichtigt.“⁹

Mit diesen Worten hat Dr. Rudolf Seiters, der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, die Haltung des DRK zu Flucht und Asyl und die daraus erwachsenden Aufgaben deutlich gemacht.

1. Das Recht auf Asyl – das Recht auf eine humanitäre Aufnahme

Personen, die in ihrem Herkunftsland wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung Angst um ihr Leben oder ihre persönliche Freiheit haben müssen, haben ein Recht auf Asyl. Grundlagen für das Asylrecht sind unter anderem die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, das von den Vereinten Nationen 1951 verabschiedete „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK), die Europäische Grundrechtecharta und in Deutschland das Grundgesetz. Wesentliche Voraussetzungen für die Erlangung von Asyl sind der Zugang zu dem Land, in dem Asyl beantragt werden kann, und der Zugang zu einem fairen Asylverfahren.

Doch wer ist nun gemeint, mit den Begriffen Flüchtling, Asylbewerber, Schutzsuchender...

Aufenthalte und Rechtsstatus von Flüchtlingen

Deutschland ist eines der wenigen Länder, in dem das Recht auf Asyl in der Verfassung festgeschrieben ist. Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Politisch ist eine Verfolgung



Im Rahmen des Take Care-Projektes des Kreisverbandes Freiburg entstand 2013 ein Kinderkunstkalender mit abstrakten farbenfrohen Kunstwerken.

⁸ Vgl. Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung und DRK-Satzung

⁹ Veröffentlicht bei kreuz-und-quer.de, Download unter <http://kreuz-und-quer.de/2014/01/27/menschliche-fluechtlingspolitik/>

Wer ist ein Flüchtling?

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dort hin zurückkehren kann.

Quelle: UNHCR - The UN Refugee Agency

dann, wenn sie an ein Merkmal der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anknüpft. Die Merkmale der GFK sind: Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, Nationalität, Rasse, Religion und politische Überzeugung. Das Asylrecht dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenden Sinne.

Das Asylverfahren ist in Deutschland hoch komplex und für viele Flüchtlinge, aber auch für Helfende, nicht einfach zu erfassen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten einen Aufenthaltstitel zu erhalten, deshalb muss jeder Fall einzeln betrachtet werden und deshalb dauern die Verfahren manchmal nur wenige Tage, andere hingegen dauern Monate oder Jahre. Im Folgenden werden die wichtigsten Aufenthaltstitel beschrieben. Der Aufenthaltstitel ist für Flüchtlinge von großer Tragweite, da er sowohl die Aufenthaltsdauer festlegt, als auch weitere Rechte und Pflichten nach sich zieht, z.B. der Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sozialleistungen oder zur Gesundheitsversorgung, um nur einige zu nennen.

1. Asylsuchende – Asylbewerber

Wenn ein Flüchtling nach Deutschland kommt, wird er zuerst erkennungsdienstlich erfasst und einer Erstaufnahmestelle zugewiesen. Im nächsten Schritt kann er dann einen Asylantrag stellen. Dies geschieht in einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Auch in der Außenstelle muss der Antragsteller persönlich erscheinen. Nachdem er seinen Asylantrag gestellt hat, erhält er eine Aufenthaltsgestattung. Bislang durften sie sich während ihres Asylverfahrens nur innerhalb einer bestimmten Region bewegen - meist in den Grenzen des zugewiesenen Bundeslandes. Künftig dürfen sie sich nach einer dreimonatigen Übergangszeit in Deutschland frei bewegen und bundesweit nach einer Arbeit suchen.

2. Asylberechtigte

Voraussetzung für eine Anerkennung als Asylberechtigter ist, dass die Einreise nach Deutschland – zumindest nicht nachweisbar – nicht durch andere EU-Länder oder sichere Drittländer erfolgt ist, denn grundsätzlich ist der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, über den die Einreise in das EU-Gebiet stattgefunden hat ("Verursacherprinzip"). Wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis (befristete Aufenthaltsgenehmigung) nach § 25 Abs. 1 AufenthG erteilt werden. Asyl wird für drei Jahre gewährt. Wenn die Gründe für das Asyl nach drei Jahren noch immer vorliegen, können Asylberechtigte eine Niederlassungserlaubnis, also eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

3. Flüchtlinge mit Aufenthalt aus weiteren humanitären Gründen

Darüber hinaus können Menschen auch durch nichtstaatliche Akteure Verfolgung erfahren und im Heimatland Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sein (Folter, erniedrigende bzw. unmenschliche Behandlung). Hier können Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und andere Entscheidungsmöglichkeiten greifen, wenn jemand aufgrund spezieller Härtegründe nicht in sein Heimatland abgeschoben werden kann. Es kann eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung erteilt werden.

4. Geduldete Flüchtlinge

Unter Duldung versteht der Gesetzgeber die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Eine Duldung kann aus obigen Gründen, aber auch aus anderen Gründen erteilt werden, wenn z.B. ein Flüchtling aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung nicht abgeschoben werden kann. Die Duldung ist nicht mit einem Aufenthaltsrecht gleichzusetzen.

5. Kontingentflüchtlinge

Flüchtlinge, die im Rahmen eines internationalen Abkommens nach Deutschland kommen, werden Kontingentflüchtlinge genannt, weil in der Regel eine bestimmte Anzahl (Kontingent) von Flüchtlingen aufgenommen wird. Sie erhalten – zumindest vorübergehend – eine Aufenthaltserlaubnis.

Der Begriff „Asylant“ wurde im Zuge rassistischer und fremdenfeindlichen Tendenzen ab den 70er Jahren verwendet, um Flüchtlinge zu diffamieren. Die Benutzung dieses Begriffs wird aufgrund dieser Konnotation mittlerweile abgelehnt.

2. Most vulnerable people – Die Betreuung der Verletzlichsten

Flucht und Vertreibung sind für jeden Menschen schwer zu verarbeitende Erlebnisse. Eine große Zahl von Asylbewerbern kann durch Folter oder systematische Gewaltanwendung schwere psychologische Probleme davongetragen haben. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um jene zu identifizieren, die Behandlung oder Unterstützung brauchen, Asylbewerber sollten Zugang zu einer Fachbehandlung für physische und psychische Probleme haben, die mit ihren Erfahrungen im Herkunftsland oder mit dem harten Los der Flucht, Entwurzelung und Exil (wie Schuldgefühle und Sorge um Familienangehörige, Ungewissheit im Hinblick auf die Zukunft, Anpassung an eine neue Kultur) zu tun haben.¹⁰

Eine erste Hilfe kann es für traumatisierte Flüchtlinge sein, wenn eine posttraumatische Belastungsstörung (PTSD), Angstsymptomatik oder eine Depression erkannt wird und eine entsprechende fachliche Beratung und Abklärung stattfinden kann. Wie zeigt sich eine Traumatisierung im alltäglichen Leben? Die Folgen von Gewaltverletzungen zeigen sich auf körperlicher, seelischer und sozialer Ebene:

Körperliche Symptome

Abgesehen von organischen Verletzungen durch alle möglichen Misshandlungen bleibt der Körper über Jahre hinweg in einer Art Alarmstimmung. Jede Kleinigkeit, die tatsächlich oder entfernt an die traumatischen Erfahrungen erinnert, wirkt wie ein Signal für Bedrohung. Solche Signale können beispielsweise uniformierte Menschen, Nachrichten, Lärm und Enge oder Jahrestage einer Verhaftung sein. Angstreaktionen, wie Herzrasen, Zittern, Angstschweiß, Atemnot, Übelkeit bis hin zu Ohnmachtsanfällen werden dadurch ausgelöst.

Psychische Symptome

Mit diesen körperlichen Reaktionen verknüpft treten fast immer Erinnerungen an die traumatischen Erfahrungen auf. Als Erinnerungen beschreiben alle Betroffenen Bilder, in denen besonders schreckliche Details ihrer Erfahrungen wiederkehren. Manche berichten auch von Erinnerungen, in denen sie Schreie, Schritte und andere für die Gefangenschaft spezifische Geräusche hören. Auch in den Träumen wiederholen sich Szenen aus den traumatischen Ereignissen. Die Alpträume und die vegetative Übererregung, im Sinne einer erhöhten Alarmstimmung, sind Ursache für über Jahre andauernde Schlafstörungen. Betroffene leiden darunter, dass sie, wie sie häufig beschreiben, von diesen Erinnerungen und den Angstreaktionen heimgesucht werden, ohne Einfluss darauf zu haben. Ihre einzige Möglichkeit, das Auftreten der Erinnerungen zu steuern, besteht in dem Versuch, Auslöser für diese Erinnerungen zu meiden. Häufig führt das Vermeidungsverhalten zu einer Einschränkung des Lebensbereiches, vor allem im Freizeitbereich und bei sozialen

Hinweis

Flüchtlinge können unterschiedliche Aufenthaltstitel erhalten. Der Aufenthaltsstatus hat weitreichende Folgen für Zugang und Teilhabe am Leben in Deutschland. Asylverfahrens- und Sozialberatung übernehmen deshalb Fachkräfte in der Flüchtlingssozialarbeit. Die Wohlfahrtsverbände verfügen neben Fachpersonal auch über ein Rechtsberaternetz bestehend aus Fachanwältinnen, die bei Rechtsfragen angefragt werden können.

¹⁰ Aus: PERCO - Richtlinien für die Aufnahme von Asylbewerbern für Nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. 2002, S. 14-15.

Hinweis

Wichtig für Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingsarbeit ist es, die beschriebenen Symptome und Verhaltensweisen zu erkennen und die entsprechenden professionellen Hilfen in die Wege zu leiten.

Der ehrenamtlichen Unterstützung sind dort Grenzen gesetzt, wo mehr als anwaltschaftliche und sozialfürsorgerische Hilfen benötigt werden. Dies zu trennen, hilft traumatisierten Menschen, weil sie die entsprechende Hilfe erhalten. Es hilft auch Ehrenamtlichen, sich selbst abzugrenzen, wo sie nicht weiter helfen können.

Kontakten. Die berufliche Tätigkeit, wenn man in der Lage dazu ist, wird immer als Halt empfunden, da sie eine Ablenkungsmöglichkeit bietet und das Gefühl vermittelt, in der Gegenwart zu sein.

Soziale Probleme

Die über Jahre andauernde Übererregung des vegetativen Nervensystems verursacht eine leicht auslösbare Reizbarkeit und erschwert den Umgang mit Affekten. Diese erhöhte Nervosität führt in Konfliktsituationen zu aggressiven Verhaltensweisen und damit zu immer wiederkehrenden sozialen Konflikten und Beziehungsstörungen.¹¹

Zahlen und Fakten – Flüchtlinge weltweit

Weltweit waren 2014 über 50 Millionen Menschen auf der Flucht. 16,7 Millionen von ihnen gelten nach völkerrechtlicher Definition als Flüchtlinge. Neun von zehn Flüchtlingen (86 Prozent) leben in Entwicklungsländern, da die meisten Flüchtlinge lediglich in ein angrenzendes Nachbarland fliehen. 50% der Flüchtlinge sind minderjährig.

Die vier größten Herkunftsländer von Flüchtlingen

Afghanistan 2,5 Millionen • Syrien 2,4 Millionen
Somalia 1,1 Millionen • Sudan 649.300

Die fünf größten Aufnahmeländer von Flüchtlingen

Pakistan 1,6 Millionen • Iran 857.400 • Libanon 856.500
Jordanien 641.900 • Türkei 609.900¹²

Deutschland im europäischen Vergleich

Im ersten Halbjahr 2014 zählte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) rund 77.100 Asylanträge, das sind etwa 60 Prozent mehr als im Vorjahr. Im gesamten Jahr 2013 haben laut dem Europäischen Statistikamt Eurostat rund 435.000 Menschen einen Asylantrag in einem EU-Land gestellt – ein Viertel davon in Deutschland. Das BAMF registrierte 109.580 Erstanträge und 17.443 Folgeanträge. Damit steht Deutschland in absoluten Zahlen an der Spitze der europäischen Länder, den zweiten Platz belegt Frankreich mit 65.000 Flüchtlingen, den dritten Schweden mit 54.000.

Setzt man das allerdings in Relation zur Größe der Bevölkerung, sehen die Verhältnisse anders aus: Den höchsten Flüchtlingsanteil pro Einwohner hatte 2013 laut Eurostat Schweden (5,7 Asylanträge pro Tausend Einwohner), gefolgt von Malta (5,3 Anträge). Das wirtschaftlich starke Deutschland belegte im vergangenen Jahr mit 1,5 Asylbewerbern pro Tausend Einwohner lediglich Platz sieben in der EU – noch hinter Österreich (2 Asylbewerber pro Tausend Einwohner) Luxemburg (1,9) Ungarn (1,9) und Belgien (1,8).

¹¹ Vgl. http://www.refugio-muenchen.de/trauma_php

¹² Quelle: Homepage der UNO-Flüchtlingshilfe. Siehe: <http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html> (Alle Zahlen bis Ende 2013)

Ehrenamtlicher Einsatz in der Flüchtlingssozialarbeit

Aufgrund der beschriebenen besonders prekären Lebenssituation und der Vulnerabilität von Flüchtlingen sind Hilfe und Unterstützung sicherlich willkommen. Aber auch nicht einfach. Trotz des Bedarfs an Hilfeleistungen gibt es für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer einige Hürden zu meistern. Die erste Hürde wird in vielen Fällen die Sprachbarriere sein. Dazu gehören neben dem eigentlichen Sprechen auch unterschiedliche kulturell geprägte Formen der Kommunikation und des Sprechverhaltens. Störungen im Umgang miteinander können auch durch andere Dinge entstehen, z.B. durch fremd erscheinendes Verhalten. Unerwartetes Verhalten kann dabei verschiedene Ursachen haben, es können kulturelle Prägnungen sein, sie können aber auch darin begründet sein, dass viele Flüchtlinge traumatische Erlebnisse hatten. Solches Verhalten kann sich u.a. in fehlendem Vertrauen, Ängstlichkeit, Rückzug, Trauer, Mut- und Hoffnungslosigkeit zeigen. Solche Verhaltensformen sind für Helferinnen und Helfer manchmal schwer einschätzbar und können auch bei ihnen zu seelischen Belastungen führen. Auch äußere Umstände wie die Lebenssituation in den Gemeinschaftsunterkünften, die teilweise katastrophal sind, können für Ehrenamtliche Auslöser für Frustrationen, Ohnmachtsgefühle oder Hilflosigkeit sein. Und schließlich können auch eigene Erwartungen, Wünsche und Anforderungen bei Ehrenamtlichen vorhanden sein, die nicht erfüllt werden (können).



**Beratung eines Flüchtlings mit
Hilfe eines Dolmetschers**

Hilfe für Helferinnen und Helfer

Mit diesen Situationen sollten Ehrenamtliche nicht alleine gelassen werden. Um persönliche Belastungen aufzufangen, sollten Angebote wie Teamsitzungen, Gesprächsabende, gemeinsame Reflexion o.ä. angeboten werden. Hauptberuflich Mitarbeitende können hier eine hilfreiche Rolle spielen, aber auch kollegiale Ansprechpartner, erfahrene Kollegen aus den Bereichen Krisenintervention oder Bevölkerungsschutz. Es lohnt sich auf jeden Fall auch im Pool der Ehrenamtlichen nach Personen zu suchen, welche spezielle Fachausbildungen in den Bereichen Psychologie, Psychotherapie, Sozialarbeit, o.ä. haben.

Außerdem sollte vor dem ehrenamtlichen Einsatz geklärt werden, welche Vorstellungen, Erwartungen und Ressourcen bei Ehrenamtlichen gegeben sind. In einem ersten „Sondierungsgespräch“ mit hauptberuflichen Fachkräften oder mit erfahrenen Ehrenamtlichen können diese Punkte geklärt und dann überlegt werden, wie der Einsatz gestaltet werden kann.

Grundsätzlich sollte die ehrenamtliche Hilfe bei den Bedarfen und Bedürfnissen der Flüchtlinge ansetzen. Dazu gehören Maßnahmen, die den Tagesablauf strukturieren, sinngebende Maßnahmen, die z.B. an die berufliche oder an die alltägliche Tätigkeit im Herkunftsland anknüpfen oder die im Interessensgebiet der Flüchtlinge liegen. Je nach persönlicher Situation des Flüchtlings können Maßnahmen im geschützten Raum hilfreich sein, oder auch integrative Maßnahmen in das soziale Umfeld in Frage kommen. Dies sollte gemeinsam mit den Flüchtlingen besprochen

Hinweis

Flüchtlinge sind nicht nur „Hilfsempfänger“, sie bringen immer auch eigene Ressourcen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse mit. Sie sind teilweise sehr gut ausgebildet und verfügen über schulische, berufliche oder auch akademische Qualifikationen. Diese Ressourcen sollten genutzt werden, um Maßnahmen gemeinsam zu entwickeln und umzusetzen.

werden. Wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommt, sollten neben der Begleitung der Ehrenamtlichen Schulungen und Fortbildungen angeboten werden, die allen helfen, nach festen Standards zu arbeiten. Inhalte der Schulungen sollten sein: Grundlagenwissen zu Flucht, Asyl, Asylrecht- und verfahren, interkulturelle Kommunikation und Handlungswissen, Situation in den Herkunftsländern, Religion und Kultur in den Herkunftsländern, Umgang mit traumatisierten Menschen etc.

Netzwerke nutzen!

Im Folgenden sind einige mögliche Einsatzfelder ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer aufgelistet. Je nach örtlicher Situation gibt es darüber hinaus viele andere Möglichkeiten. Es lohnt sich auf jeden Fall im eigenen Verband und Verein zu untersuchen, welche Personen oder Angebote helfen können, z.B. Bewegungsangebote, Fahrdienste, Besuchsdienste, Erste Hilfe-Kurse, Personen mit speziellen Sprachkenntnissen, pädagogischen, medizinischen oder interkulturellen Kenntnissen. Auch lokale Netzwerke können eine gute Ressource sein, um Angebote für Flüchtlinge zu organisieren. Zu den Netzwerkpartnern können gehören: Kommunen und Landkreise, Migrationsberatungsstellen, Migrantenorganisationen, Sportvereine, kulturelle Einrichtungen, Presse, Beratungsstellen, Kinder- und Jugendorganisationen, Frauengruppen, Männergruppen...

Einsatzfelder von Ehrenamtlichen

- Dolmetscherdienste
- Eingliederung der Flüchtlinge in Kurse / Angebote des DRK (EH-Kurse, Bewegungskurse, Familienunterstützung, Projekte)
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in der Gemeinschaftsunterkunft / Anschlussunterbringung
- Vermittlung von Alltagswissen (ÖPNV, Gesundheitswesen (incl. Vorsorge), Einkaufen, Bildungswesen und -einrichtungen vor Ort, Freizeit, Sport, Vereine, Kirchen, religiöse Gemeinschaften, Wissen über das Gemeinwesen)
- Vermittlung zu Migrantenorganisationen (Hilfe aus den Communities)
- Andere Formen der Vernetzung im sozialen Umfeld, z.B. Vereine, Initiativen, soziale Gruppen wie Seniorengruppen, Jugendgruppen o.ä.
- Außerschulische Angebote wie Hausaufgaben- und Nachhilfe
- Freizeitaktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Jungen, Mädchen, Männer, Frauen
- Sport (Schwimmen, Fußball, Nordic Walking, Gymnastik zur Entspannung etc.)
- Gesundheitskurse (Yoga, Entspannung, Ernährung, Zahnpflege, Infos zu Kinder-, Frauen-, Männergesundheit)
- Stressabbau (Sport, bildhaftes Gestalten, Theater etc.)
- Deutsch-Kurse, Alphabetisierungskurse, Sprechübungsgruppen, Lese- und Schreibgruppen
- Weitere Kursmöglichkeiten: Kochen, Nähen, Musizieren, Handwerken
- Kurse von Flüchtlingen für Ehrenamtliche z.B. Sprachkurse, Musik, Literatur, Kochen, Landeskunde, Kalligraphie u.a.
- Begleitdienste zu Ämtern, Behörden, Ärzten, Gesundheitsdiensten etc.
- Einführung von Flüchtlingen in die ehrenamtliche Mitarbeit im DRK z.B. bei Bevölkerungsschutz, Kleiderläden, Hausmeisterdienste o.a.
- Integration in soziale Netze, z.B. Kontakte herstellen zu Communities, ethnischen Gruppen, Religionsgemeinschaften

Begleitung von Ehrenamtlichen

Wie oben beschrieben sollten Ehrenamtliche grundsätzlich durch hauptberufliche Flüchtlingssozialarbeiter oder durch ehrenamtliche Fachleute angeleitet, geschult und begleitet werden. Welche Möglichkeiten es gibt, ehrenamtliche Flüchtlingssozialarbeit so zu gestalten, dass sie für Flüchtlinge, für Helfende und für die Organisation befriedigend verläuft, zeigt die folgende „Check-Liste“:

Check-Liste

- Einführungsgespräch: Klärung von Einsatzwunsch und Einsatzmöglichkeiten, Überprüfung der Eignung, Klärung von vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen (z.B. Sprachen, medizinische Kenntnisse, pädagogische Kenntnisse, eigene Fluchterfahrungen, persönliche Netzwerke)
- Passgenaue Suche nach einem Einsatzfeld
- Teambildung zum kollegialen Austausch, Stressabbau, Abbau von Ambivalenzen, Klärung von Sachfragen
- Grundschulung und Fortbildungen zu:
 - Sprachregelungen
 - Fluchtgründe, Fluchtwege, aktuelle Lage in den Herkunftsländern
 - Rechtsgrundlagen zu Aufenthalt, Asyl, Asylverfahren
 - Lebenssituation von Flüchtlingen, besonders Schutzbedürftige wie Traumatisierte, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Alleinerziehende, Kranke, Behinderte etc.
 - Hilfreiche Netzwerke vor Ort
 - Interkulturelle Kompetenz
 - Soziale Kompetenzen (Nähe-Distanz, Abgrenzung, Hilfe zur Selbsthilfe)
 - Selbstmanagement
- Zertifizierung der Qualifizierung von Ehrenamtlichen = Mehrwert für Ehrenamtliche
- Klärung von Haftpflicht- und Unfallversicherung

Hinweis

Das Badische Rote Kreuz sieht sich in der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Flüchtlingsarbeit zu einer sozialanwaltschaftlichen Vertretung verpflichtet. Es tritt gegen jegliche Form von Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung ein.

(Positionspapier zur anwaltschaftlichen Vertretung des DRK, Berlin 2000)

Unser Grundverständnis ehrenamtlicher Tätigkeit im DRK

Ehrenamtliche Arbeit ist ein wichtiger Teil der Arbeit im DRK. Dies gilt auch für die Flüchtlingssozialarbeit. Engagierte Menschen können helfen, Not zu lindern und eine Willkommenskultur auch für Flüchtlinge zu etablieren. Wie in allen Arbeitsfeldern im DRK bestehen auch hier Standards, die für ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende gelten. Diese Standards sollen uns dabei leiten, sorgsam und in sozialanwaltschaftlicher Form, unser Tun zu gestalten. Dazu gehören:

- Mittragen der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Offenheit und Toleranz
- Interesse an fremden Kulturen / an Menschen mit anderen kulturellen, religiösen, sprachlichen, ethnischen Hintergründen
- Mehrsprachigkeit
- Zurückstellen eigener Wünsche zur Selbstverwirklichung im Ehrenamt zugunsten der Hilfe von Menschen in Notlagen (die Notlage des Menschen gibt die Arbeit der Ehrenamtlichen vor)
- Kenntnisse über und Sensibilität für traumatisierte Menschen
- Bereitschaft zur Weiterbildung in folgenden Bereichen: Interkulturelle Kompetenz (Ambiguitätstoleranz, Wertesicherheit, Kenntnisse über Kultur als Konstrukt und Bildung kultureller Identitäten), Hintergründe zu Flucht und Migration, Wissen über die Herkunftsländer der Flüchtlinge
- Bereitschaft zur Netzwerkarbeit im Roten Kreuz und mit anderen lokalen Akteuren (Ärzte, Ämter, Vereine, Stadtteilsozialarbeit, Beratungsstellen, Kursanbieter, Schulen, Bildungsstätten, Migrantenorganisationen uvm.)
- Verschwiegenheit und Selbstverpflichtung zum vertraulichen Umgang mit Informationen von und über einzelne anvertraute Personen/Familien

SPENDEN FÜR FLÜCHTLINGE

Das Badische Rote Kreuz hat ein Spendenkonto für die Flüchtlingshilfe eingerichtet. Die hier eingehenden zweckgebundenen Spenden kommen Projekten – vor allem zur Unterstützung ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit – zugute. Jeder Cent ist willkommen und dient der guten Sache.

Unterstützen Sie uns bei der Werbung von Spenderinnen und Spendern.

Sparkasse Freiburg

IBAN: DE50680501010013089489

BIC: FRSPDE66

Verwendungszweck: 9622 Spenden Flüchtlinge

Das neue Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Zusammenfassung:

Am 19. Dezember 2013 verabschiedete der Landtag von Baden-Württemberg die Neufassung für das Flüchtlingsaufnahmegesetz in Baden-Württemberg. In § 1 des Gesetzes heißt es, dass das Gesetz „der Erfüllung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen des Landes gegenüber Personen dient, die im Bundesgebiet Schutz suchen. Es ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen.“ Dies ist eine wichtige Prämisse für die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen, denn das Gesetz setzt fest, dass die Menschenwürde bei allen Belangen oberste Priorität hat.



Die wesentlichen Inhalte bzw. Verbesserungen sind:

- In der Erstaufnahme erhalten Asylsuchende Zugang zu qualifizierter Verfahrens- und Sozialberatung
- Die Belange besonders Schutzbedürftiger sollen bei der Erstaufnahme und der weiteren Unterbringung berücksichtigt werden
- Die „vorläufige Unterbringung“ kann in Sammelunterkünften oder Wohnungen erfolgen. Sie endet spätestens nach 24 Monaten bzw. kann beendet werden, wenn Wohnraum vorhanden ist und der Lebensunterhalt gesichert ist. Sie kann um maximal drei Monate verlängert werden, wenn dies zur Sicherstellung der Anschlussunterbringung erforderlich ist. Sie kann auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht verlängert werden
- Die Lage der Unterkünfte soll gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen
- Die Wohn- und Schlaffläche pro Person soll 7 m² betragen (bisher 4,5 m², Übergangszeit bis 2016)
- Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung „soll eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben“
- Während der vorläufigen Unterbringung soll eine angemessene soziale Beratung und Betreuung gewährleistet werden, die auch durch „Angebote Dritter“ (Wohlfahrtsverbände) erbracht werden kann
- Auch Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung sollen die Möglichkeit erhalten, Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben zu können (Kostenerstattung)
- Das System der pauschalen Kostenerstattung an die Stadt- und Landkreise für Verwaltung, Unterbringung, Sozialleistungen und Sozialbetreuung wird beibehalten. Für Asylsuchende wurde der Pauschalbetrag pro Person auf 13.260 Euro angehoben (2015)

Die Neuregelungen im Überblick:

1. Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmestelle (LEA)

Asylbewerber und andere Flüchtlingen werden wie bisher zuerst in die Landeserstaufnahmestellen aufgenommen und werden von dort in die 44 Stadt- und Landkreise verteilt. Die LEAs unterstehen den Regierungspräsidien. Sie sind u.a. zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für den Zugang zu einer qualifizierten Sozial- und Verfahrensberatung und für die Weiterverteilung an die unteren Aufnahmebehörden zur weiteren Unterbringung.

2. Vorläufige Unterbringung

Die vorläufige Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen. Je Unterbringungsplatz ist eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 7 qm zugrunde zu legen. Dieser Mindeststandard soll mit einer Übergangsfrist ab 1.1.2016 gelten. Die Liegenschaften sollen so in ihrer Lage und Beschaffenheit den Bewohnern die Möglichkeit geben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen (§ 8).

Folgende weitere Regelungen werden im Gesetz festgelegt:

- Die vorläufige Unterbringung darf maximal 2 Jahre dauern
- Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (GUs), in Wohnungen und Wohngemeinschaften ist grundsätzlich möglich, eine dezentrale Unterbringung ist Sammelunterkünften vorzuziehen
- Die Liegenschaften, die der vorläufigen Unterbringung dienen, werden von den unteren Aufnahmebehörden errichtet, verwaltet und betrieben. Die Stadt- und Landkreise stellen das notwendige Personal
- Die GUs müssen geeignete Räume und Außenflächen für Familien, Kinder und Jugendliche und geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen aufweisen
- Wenn nicht genügend dezentrale Wohngelegenheiten vorliegen, sollen besonders Schutzbedürftige dort vorrangig untergebracht werden. Diese sind: Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben
- Bei Personen, deren Lebensunterhalt gesichert ist und die eine ausreichende Wohnung nachweisen können, kann eine sofortige Unterbringung in die Anschlussunterbringung ermöglicht werden
- Leistungen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Bundes gewährt. Für die Zeit der vorläufigen Unterbringung soll bei der Leistungsgewährung das Sachleistungsprinzip außer Betracht sein (§ 11)
- Während der vorläufigen Unterbringung ist eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten. Sie umfasst soziale Beratung und Betreuung. Die Aufnahmebehörden beauftragen dafür geeignete nichtstaatliche Träger. Hier- von kann abgewichen werden, soweit eine untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbst wahrnimmt. Die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtliche Personen kann unterstützend einbezogen werden (§ 12)



- Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen die Ausgaben in Form einer Pauschale, die pro Person einmalig gezahlt wird. Darin enthalten sind: Kosten für die Liegenschaften, Personalkosten für Verwaltung, Personalkosten für Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch und für die Anschlussunterbringung (§ 15). Die Kostenpauschale liegt für 2015 bei 13.260 Euro pro Asylantragsteller und ab 2016 bei 13.972 Euro. Der für 2015 enthaltene Anteil für die Flüchtlingssozialarbeit liegt bei 990,68 Euro und 2016 bei 1.001,79 Euro.

3. Flüchtlingssozialarbeit

Ziele und Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit während der vorläufigen Unterbringung:

Eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung soll es den untergebrachten Personen ermöglichen, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten. Sie umfasst folgende Ziele und Aufgaben:

1. Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen
2. besondere Angebote für schutzbedürftige Personen
3. Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes im Inland
4. Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung
5. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft
6. Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für die Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialpädagogen oder Mitarbeiter mit mindestens vergleichbarer Qualifikation eingesetzt. Für Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beschäftigt wird, kann davon im Ausnahmefall abgewichen werden. Im Übrigen sollen die Mitarbeiter regelmäßig an geeigneten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

Die soziale Beratung und Betreuung von Personen, die in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind, ist von den unteren Aufnahmebehörden zu gewährleisten. Sie ist mit bestehenden oder geplanten anderweitigen Angeboten, insbesondere ehrenamtlich tätiger Personen abzustimmen.

Die unteren Aufnahmebehörden sollen für die soziale Beratung und Betreuung auch Angebote geeigneter Dritter, beispielsweise Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege berücksichtigen. D.h., die Landkreise und Kommunen können auch einzelne Aufgaben an die Wohlfahrtsverbände abgeben. In diesem Fall ist zu klären, ob und in welcher Höhe dafür ein Entgelt aus der Pauschale oder aus anderen Mitteln an die freien Träger abgegeben werden.



Hinweis

Ehrenamtlich Mitarbeitende sollten sich nicht im Rahmen der Asylverfahrens- oder Sozialberatung betätigen. Hier kann es zu Fehlberatungen kommen, welche massive Konsequenzen für Asylbewerber, bis hin zur Abschiebung, mit sich bringen können. Bei Anfragen von Flüchtlingen sollte an die hauptberuflich tätigen Berater des DRK oder an die zuständigen Mitarbeitenden der Landkreise und Kommunen verwiesen werden.

Die im Rahmen der sozialen Beratung und Betreuung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln.

Die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) bleiben von den Bestimmungen des FlüAG unberührt. Nach RDG dürfen auch Nicht-Juristen Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn diese unter Anleitung eines Volljuristen erfolgen. Das Badische Rote Kreuz hat dafür einen Vertragsanwalt zur Seite, der die hauptberuflichen Kollegen in den Kreisverbänden berät.

4. Deutschkurse

Das FlüAG sieht für Flüchtlinge Sprachkurse vor. Dafür ist in der Pauschale, welche das Land an die Landkreise und Kommunen weiter gibt, ein Anteil für die Finanzierung von Deutschkursen verbindlich vorgesehen. Nach der momentan vorliegenden Gesetzeslage liegt dieser Anteil bei 91,36 Euro pro Person (für 2014). Dafür sollen die unteren Eingliederungsbehörden ein adäquates Sprachangebot entwickeln, bei dem Flüchtlinge Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben, um sich in ihrem näheren Umfeld verständigen zu können. Auch in diesem Bereich ist es denkbar, dass diese Angebote an Wohlfahrtsverbände abgegeben werden, bzw. wenn in einem Kreisverband oder Ortsverein geeignetes Lehrpersonal vorhanden ist, kann mit der jeweiligen Kommune / dem Landkreis über eine Übernahme dieses Angebots und die Finanzierung verhandelt werden.



In Sprachkursen sollen die Flüchtlinge Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwerben.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN - AUSWAHL

DRK-Strategie 2010

Berlin-Charta. Download unter: <https://www.ifrc.org/PageFiles/89591/BerlinCharter.pdf>

DRK-Strategie 2020. Download unter: http://www.drk.de/fileadmin/Ueber_uns/_Dokumente/DRK-Strategie2020_Menschen_helfen_Gesellschaft_gestalten_doppelseitig.pdf

7. Europäische Regionalkonferenz der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Selbstverpflichtung von Istanbul

PERCO: „Richtlinien für die Aufnahme von Asylbewerbern für die Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.“ (2002)

Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (2014)

Website der Bundeszentrale für politische Bildung www.bpb.de – bietet wertvolle Informationen von den Grundlagen der Migration bis hin zu 29 Länderprofilen

Website des Flüchtlingsrats unter www.fluechtlingsrat-bw.de

Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: Download eines Videos zum Ablauf des deutschen Asylverfahrens in verschiedenen Sprachen unter <http://www.bamf.de/SharedDocs/Videos/DE/BAMF/ablauf-asylverfahren-de.html?nn=1367522>

Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: Download eines Flyers zum Ablauf des deutschen Asylverfahrens in deutscher und englischer Sprache unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile

Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: Download einer Broschüre: „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Download unter: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.html?nn=1363224>

Website des UNHCR unter: www.unhcr.de

Website des DRK unter: www.drk-wohlfahrt.de

Impressum

Herausgeber

DRK-Landesverband
Badisches Rotes Kreuz e.V.
Schlettstadter Str. 31
79110 Freiburg
Tel. 0761 88336-0
Fax 0761 88336-711
Internet: www.drk-baden.de
E-Mail: pressestelle@drk-baden.de

Verantwortlich für den Inhalt i.S.d.P.

Landesgeschäftsführerin Birgit Wiloth-Sacherer

Redaktion

Dr. Angelika Mölbert
Andreas Formella

Satz und Layout

Friedlore Fehrenbach

Fotonachweis

ohne Quellennachweis LV BadRK

S. 4 - DRK, Clemens Bilan

S. 5 - DRK-KV Freiburg, Sandra Megahed

S. 9 / 13 / 15 / 16 - DRK, Joerg F. Mueller

S. 11 - Shutterstock

S. 14 - DRK-KV Freiburg, Frau Wende

Deckblatt: DRK, Zelck - DRK-KV Villingen-Schwenningen

- DRK-KV Freiburg (2)

www.drk-baden.de

DRK-Landesverband
Badisches Rotes Kreuz e.V.
Schlettstadter Str. 31
79110 Freiburg

Telefon 0761 88336-0
Fax 0761 88336-711
E-Mail pressestelle@drk-baden.de

Gefördert durch:

